



## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

### pH-Plus

#### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

##### 1.1. Produktidentifikator

Produktname	pH-Plus
Produktnummer	Keine.
Eindeutige Formelkennung (UFI)	MC00-T0G6-C008-HRVH

##### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs	AQUEA pH-Plus ist ein Granulat zur Anhebung des pH-Wertes und wird bei einem pH-Wert von unter 7,0 angewendet. Dosierung: Abhängig von der Karbonathärte. 15 g bewirken die Anhebung des pH-Wertes um 0,1. Anwendung: Idealer pH-Wert: 7,0-7,4. Wichtig: Im Kunststoffbehälter vorlösen. Bei laufender Umwälzung gleichmäßig über die Wasseroberfläche verteilen. 1 Esslöffel entspricht ca. 8 g.
------------------------------------	--

##### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens	CHEMIA BRUGG AG Aarauerstrasse 51 CH-5200 Brugg Telefon: +41 (0) 56 460 62 60 (08-17 Uhr) E-Mail: info@chemia.ch
	Ansprechpartner: Tobias Schild Telefon: +41 (0) 56 460 62 06 E-Mail: tobias.schild@chemia.ch www.chemia.ch

1.4. Notrufnummer 145 (Tox Info Suisse)

Überarbeitungsdatum 20.07.2022

---

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008      Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 2, H319

Weitere Angaben      Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

### 2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort      Achtung

Gefahrenhinweise      H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise      P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
 P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.  
 P280: Schutzhandschuhe, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.  
 P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
 P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
 P501: Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Ergänzende Informationen      Keine.

Produktidentifikator      Nicht erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren      Keine bekannt.

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Natriumcarbonat	> 99%	Eye Irrit. 2 H319	CAS-Nr.: 497-19-8 EG-Nr.: 207-838-8 INDEX-Nr.: 011-005-00-2

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen      Keine bekannt.

---

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen**

### **4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen**

<b>Einatmen</b>	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
<b>Hautkontakt</b>	Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
<b>Augenkontakt</b>	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt konsultieren.
<b>Verschlucken</b>	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen möglichst verhindern. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Erwartete akute Wirkungen: Oberflächlicher Eindruck von Brennen. Verschwommenes Sehvermögen. Verursacht schwere Augenreizung.

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

---

## **ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel**                      Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden. Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

**Ungeeignete Löschmittel**                      Wasservollstrahl.

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

#### **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug.

#### **Besondere Löschhinweise**

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

---

## ***ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung***

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

<b>Nicht für Notfälle geschultes Personal</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen.</b>
---	--

<b>Einsatzkräfte</b>	<b>Personenschutz durch Tragen von dichtschiessendem Chemie-Schutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Den Bereich belüften. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren.</b>
----------------------	--

<b>6.2. Umweltschutzmassnahmen</b>	<b>Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.</b>
------------------------------------	--

<b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	<b>Schnell aufkehren oder aufsaugen. Staubentwicklung vermeiden. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben (Kunststoffbehälter aus HDPE).</b>
---	--

<b>6.4. Verweis auf andere Abschnitte</b>	<b>Siehe Abschnitt 8 und 13.</b>
---	----------------------------------

---

## ***ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung***

<b>7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung tragen. Staub- und Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen.</b>
--	--

<b>7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	<b>An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern.</b>
--	--

<b>7.3. Spezifische Endanwendungen</b>	<b>Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.</b>
--	---

---

## ***ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen***

### **8.1. Zu überwachende Parameter**

<b>Expositionsgrenzwert(e)</b>	<b>Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.</b>
--------------------------------	---

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

<b>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</b>	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Regelmässige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung.
<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>	
<b>Atemschutz</b>	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387).
<b>Handschutz</b>	Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitril. Minimale Schichtdicke. $\geq 0.38$ mm Durchbruchzeit: $\geq 480$ min. Handschuhe aus Butyl. Minimale Schichtdicke. $\geq 0.50$ mm Durchbruchzeit: $\geq 480$ min.
<b>Augenschutz</b>	Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.
<b>Haut- und Körperschutz</b>	Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Langärmelige Arbeitskleidung.
<b>Thermische Gefahren</b>	Keine besonderen Massnahmen erforderlich.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	Fest.
<b>Farbe</b>	Weisslich.
<b>Geruch</b>	Geruchlos.
<b>Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:</b>	850°C
<b>Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:</b>	1600°C Zersetzung
<b>Entzündbarkeit:</b>	nicht brennbar
<b>Untere und obere Explosionsgrenze:</b>	nicht anwendbar
<b>Flammpunkt:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Zündtemperatur:</b>	Nicht bestimmt.
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	<400°C
<b>pH-Wert:</b>	12
<b>Kinematische Viskosität:</b>	Nicht bestimmt.
<b>Löslichkeit:</b>	vollkommen löslich (Wasser)
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):</b>	nicht anwendbar
<b>Dampfdruck:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Dichte und/oder relative Dichte:</b>	2,5 g/cm <sup>3</sup>

---

pH-Plus	Druckdatum
22.07	20.07.2022

Relative Dampfdichte: Nicht bestimmt.  
Partikeleigenschaften: Nicht zutreffend.

## 9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische  
Kenngrößen Keine Information verfügbar.

---

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

10.1. Reaktivität Für das Produkt sind selber keine Daten vorhanden

10.2. Chemische Stabilität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.  
Hygroskopisch.

10.3. Möglichkeit gefährlicher  
Reaktionen Für das Produkt sind selber keine Daten vorhanden

10.4. Zu vermeidende  
Bedingungen Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche.

10.5. Unverträgliche Materialien Greift unedle Metalle an. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche  
Zersetzungsprodukte Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte  
entstehen: Kohlenstoffoxide. Natriumoxide. Siehe Abschnitt 5

---

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Natriumcarbonat (CAS 497-19-8)  
Dermal LD50 Rabbit > 2000 mg/kg (ECHA\_API)  
Inhalation LC50 Rat = 2300 mg/m<sup>3</sup> 2 h(ECHA\_API)  
Oral LD50 Rat = 4090 mg/kg (NLM\_HSDB)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere  
Augenschädigung/Augenreizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege /  
Haut Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität Kein Bestandteil dieses Produkts, der in einer Konzentration  
von gleich oder mehr als 0.1% vorhanden ist, wird durch das  
NTP als bekanntes oder erwartungsgemäss krebserzeugendes  
Produkt identifiziert.

Keimzell-Mutagenität Nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Reproduktionstoxizität Nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Verursacht schwere Augenreizung.
Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.
Natriumcarbonat (CAS 497-19-8) Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data Ecotoxicity - Water Flea - Acute Toxicity Data	LC50 96 h <i>Lepomis macrochirus</i> 300 mg/L [static] (EPA) LC50 96 h <i>Pimephales promelas</i> 310 - 1220 mg/L [static] (EPA) EC50 48 h <i>Daphnia magna</i> 265 mg/L (IUCLID)
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.
12.4. Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0.1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) eingestuft sind.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
12.7. Andere schädliche Wirkungen	keine Daten verfügbar

---

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

<b>Ungebrauchtes Produkt</b>	<b>Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.</b>
<b>Ungereinigte Verpackungen</b>	<b>Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.</b>

---

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>	<b>Nicht zutreffend.</b>
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	<b>Nicht zutreffend.</b>
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	<b>Nicht zutreffend.</b>
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	<b>Nicht zutreffend.</b>
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	<b>Nicht zutreffend.</b>
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender</b>	<b>Nicht zutreffend.</b>
<b>14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten</b>	<b>Nicht zutreffend.</b>
<b>UN-Modellvorschriften</b>	
<b>ADR/RID</b>	<b>Nicht unterstellt.</b>
<b>IMDG</b>	<b>Nicht unterstellt.</b>
<b>IATA</b>	<b>Nicht unterstellt.</b>
<b>Weitere Angaben</b>	<b>Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.</b>

---

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**Rechtsvorschriften**

**Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 1.**  
**Lagerklasse 13. (CH)**  
**VOC (CH) = 0%**

**Natriumcarbonat (CAS 497-19-8)**

EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances

Use restricted. See item 75.

EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates

Present ([207-838-8])

EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances

Present

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für diesen Stoff/Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

---

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Abänderungsvermerk**

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en) : 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16.

**Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme**

ACGIH: American Conference of Industrial Hygienists  
CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)  
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung .  
EAK: Europäischer Abfallkatalog Code  
LOAEC: Lowest Observed Adverse Effect Concentration  
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration.  
NOAEC No Observed Adverse Effect Concentration  
NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden .  
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
OEL: Arbeitsplatzgrenzwerte  
OSHA: Occupational Safety and Health Administration (USA)  
PEC: Vorausgesagte Expositionskonzentration .  
PEL: Zulässiges Expositionsmaß  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration .  
STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition  
TLV: Threshold limit value (Grenzwerte)  
TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration  
VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)  
VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)  
WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW)

**Einstufungsverfahren**

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

**Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze**

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

**Weitere Information**

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

## **Haftungsausschluss**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.